

Kriegsverband der Eisengießereien.

Nach einer im gestern ausgegebenen Reichsgeheblatte verlautbarten Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 31. Jänner 1917 werden alle Eisengießereien für die Geltungsdauer dieser Verordnung zu dem Kriegsverbande der Eisengießereien mit dem Sitze in Wien vereinigt. Unternehmungen, bei denen die Eisengießerei nur einen Teil des Gesamtbetriebes umfaßt (Maschinenfabriken u. dgl.) sind hinsichtlich dieses Teiles ihres Betriebes Angehörige des Verbandes. Unter Eisengießerei ist die Verarbeitung von Gießereiroheisen und Gußbruch zu verstehen. Die Herstellung von Stahl- oder Schmiedeguß fällt nicht darunter. Ueber die Zugehörigkeit zum Verbands entscheidet in Zweifelsfällen der Handelsminister nach Anhörung der Verbandsleitung.

Die Aufgaben des Kriegsverbandes sind: 1. die Versorgung der Gießereien mit Gießereiroheisen und Gußbruch; 2. die Verteilung dieser Materialien unter die Verbandsangehörigen; 3. die Führung der erforderlichen Ueberlichten über das Aufkommen, die Vorräte und den Bedarf an Gießereiroheisen und Gußbruch, ferner über die Arbeitsverhältnisse und die Betriebseinrichtungen der in Betracht kommenden Unternehmungen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern; 4. die Beratung der Zentralstellen bei Vergebung von Aufträgen; 5. die Mitwirkung bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, welche die Gießereindustrie betreffen, insbesondere bei allen Maßnahmen zur Regelung und Förderung der Erzeugung sowie der Ein- und Ausfuhr, bei Erlassung und Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote, bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Handelspolitik und der sozialen Fürsorge und bei allen Fragen, die sich bei der Abfertigung und Ueberführung in die Friedenswirtschaft ergeben, endlich die Durchführung hierauf sich erstreckender Verfügungen, soweit diese dem Verbands vom Handelsminister übertragen wird.

B. Budapest, 4. Februar. Das Amtsbblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung betreffend die Regelung des Verkehrs in Eisenartikeln. Demnach können die in der Verordnung einzeln angeführten Eisenartikel von nun an nur im Wege des zu diesem Zwecke errichteten Eisenausschusses verarbeitet und in Verkehr gebracht werden. In diesem Eisenausschuß sind vertreten die ungarische Regierung, die ungarischen Staatsbahnen, das k. u. k. Kriegsministerium und der Banus von Kroatien. Der Präsident des Eisenausschusses wird vom Handelsminister ernannt.